

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 9 Abs. 1 und 2 der VO fiber die Betreuung der Werk-tätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBL I S. 405); § 8 Abs. 4 der VO fiber die General- und Hauptauf-tragnehmerschaft vom 12. Oktober 1971 (GBLH S. 609).

Zur Verantwortung des Generalauftragnehmers für die Organisierung der Arbeiterversorgung auf der Baustelle.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Senftenberg vom 12. September 1977 - 343 - 139/77.

Im Zusammenhang mit Untersuchungen auf der Baustelle eines Wohnkomplexes stellte der Staatsanwalt fest, daß die durchgängige Versorgung der dort im Schichtsystem arbeitenden Werk-tätigen nicht gesichert war.

Gemäß §31 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises daraufhin beim Direktor des Kombinatbetriebs W. als Generalauftragnehmer wegen Verletzung der Bestimmungen über die Arbeiterversorgung auf Baustellen Protest ein.

Aus den Gründen:

Die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Betriebe. Sie schließt die ständige Vervollkommnung der sozialen Betreuung der Werk-tätigen ein. Besondere Bedeutung kommt dabei der Arbeiterversorgung zu. Die verantwortungsbewußte Erfüllung der den Betrieben hierbei obliegenden Pflichten dient der Verwirklichung der Hauptaufgabe in der untrennbaren Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Um die Betreuung aller Werk-tätigen auf Baustellen mit hohem Niveau einheitlich zu gestalten, ist in § 9 Abs. 1 und 2 der VO über die Betreuung der Werk-tätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBL I S. 405) i. V. m. § 8 Abs. 4 (7. Stabstrich) der VO über die General- und Hauptauf-tragnehmerschaft vom 12. Oktober 1971 (GBL II S. 609) festgelegt, daß der Generalauftragnehmer für die Organisierung der Arbeiterversorgung verantwortlich ist. In diesen Rechtsvorschriften ist eindeutig bestimmt, welche Voraussetzungen der Generalauftragnehmer zu schaffen hat, um eine gut funktionierende Versorgung der Werk-tätigen am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Entgegen der ausdrücklichen Pflicht zur engen Zusammenarbeit hat es der Generalauftragnehmer bisher unterlassen, den Hauptauftragnehmer und den Investitionsauf-traggeber einzubeziehen und unter Beachtung der spezifischen Arbeitsbeanspruchungen der Schichtarbeiter exakte Versorgungsverträge abzuschließen.

Die Folge davon ist, daß nicht für alle Schichtarbeiter — wie das §7 der DB zur VO über die Betreuung der Werk-tätigen auf Baustellen vom 8. August 1974 (GBL I S. 409) fordert — eine vollwertige warme Hauptmahlzeit gesichert ist. Jeder auf der Baustelle eingesetzte Betrieb versucht, dieses Problem im Alleingang für seine Werk-tätigen zu lösen. Ebenfalls nicht garantiert ist die Pausenversorgung. Es werden weder Kaltspeisen noch alkoholfreie Getränke (einschließlich Milch) angeboten. Auch hier ist es jedem Leiter selbst überlassen, für seinen Bereich bestimmte Teilmaßnahmen zu treffen.

Dieser Zustand ist eine eklatante Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und steht dem gesamtgesellschaftlichen Bemühen um eine ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen entgegen.

Die Gesetzesverletzungen sind unverzüglich zu beseitigen, und es sind Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Erscheinungen auf den anderen Baustellen des Betriebes zu treffen. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß der Protest mit allen am Baugeschehen beteiligten Werk-tätigen ausgewertet wird.

Anmerkung:

Die Bedeutung des vorstehenden Protestes wird durch die Regelungen über die soziale Betreuung als rechtliche Verpflichtung der Betriebe in §§ 227 ff. AGB noch unterstrichen. Gemäß § 228 Abs. 1 AGB ist der Versorgung der Schichtarbeiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im vorliegenden Fall wurde der Protest vom Staatsanwalt in einer Leitungssitzung des Generalauftragnehmers sowie auf der Baustelle in einer gemeinsamen Beratung von Bauarbeitern, Gewerkschaftsfunktionären und staatlichen Leitern ausführlich erläutert. Diese Aussprachen ergaben, daß die Gesetzesverletzungen auf einer Unterschätzung der Rolle der Arbeiterversorgung durch die verantwortlichen Leitungskräfte beruhen.

Der Protest und die Aussprachen trugen dazu bei, die Fragen der Arbeiterversorgung in den Blickpunkt der betreffenden Leitungskader zu rücken. Die unverzüglich eingeleiteten Maßnahmen des Betriebes sprechen dafür, daß die Leiter ihre diesbezüglichen Pflichten künftig verantwortungsbewußt wahrnehmen werden. Folgendes wurde veranlaßt:

- Den Werk-tätigen wird in allen Schichten eine warme Hauptmahlzeit in guter Qualität angeboten.
- Für die Pausenversorgung wurde in Zusammenarbeit mit dem HO-Kreisbetrieb eine Verkaufsstelle eingerichtet.
- Auf allen Baustellen des Kombinats wurde die Arbeiterversorgung überprüft. Die Leitung des Kombinatbetriebs hat die Durchführung der in diesen Zusammenhang getroffenen Maßnahmen unter Kontrolle genommen.
- In der Leiterberatung des Betriebes wird regelmäßig der Stand der Arbeiterversorgung und der Gesetzlichkeit auf diesem Gebiet eingeschätzt.

Der Staatsanwalt hat sich durch kurzfristige Nachkontrollen auf der Baustelle von der Beseitigung der Rechtsverletzungen überzeugt.

HANS ZEPPAN,
Staatsanwalt des Kreises Senftenberg

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Das Vierseitige Abkommen über Westberlin und seine Realisierung (Dokumente 1971—1977)

336 Seiten; EVP (DDR): 9,20 M

Die Dokumentensammlung wurde gemeinsam von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und der UdSSR herausgegeben. Die Dokumente zeigen, daß die Sowjetunion und die Deutsche Demokratische Republik konsequent für die strikte Einhaltung und volle Anwendung des Vierseitigen Abkommens eintreten. Sie zeugen von dem konsequenten Kampf, den die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Bruderländer gegen die verschiedenen, leider noch immer zahlreichen Versuche führen, das Vierseitige Abkommen willkürlich zu interpretieren und zu verletzen — ein Kampf, der darauf gerichtet ist, daß alle Partner die Vereinbarungen, und vor allem die Kernbestimmung des Vierseitigen Abkommens, wonach Westberlin kein Bestandteil der BRD ist und nicht von ihr regiert werden darf, tatsächlich respektieren.

Die im Sammelband enthaltenen Dokumente, die in der Mehrzahl zum ersten Mal veröffentlicht werden, umfassen die wichtigsten Aspekte der Realisierung des Vierseitigen Abkommens. Die Dokumente der UdSSR, der DDR und der anderen sozialistischen Länder sind chronologisch geordnet.

Die in der Sammlung enthaltenen Dokumente der drei westlichen Teilnehmermächte des Vierseitigen Abkommens und der BRD sind zusammen mit den entsprechenden Dokumenten der sozialistischen Länder abgedruckt. Im Anhang zum Sammelband sind auch Vereinbarungen und Dokumente enthalten, die die Beziehungen zwischen der DDR und Westberlin betreffen. Der Sammelband wurde zusätzlich mit einem Sachregister versehen.